



Brüssel, den 15. Februar 2022  
(OR. fr)

5862/22

LIMITE

TELECOM 34  
COASI 23  
RELEX 122  
COMPET 67  
ASIE 8  
SERVICES 1

## I/A-PUNKT-VERMERK

---

Absender: Generalsekretariat des Rates  
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat  
Betr.: Digitalpartnerschaften mit Japan, der Republik Korea und Singapur  
- Ermächtigung zur Aushandlung nicht verbindlicher Instrumente

---

1. Am 9. Dezember 2021 unterrichtete die Europäische Kommission die Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ in einem Vermerk<sup>1</sup> über ihre Absicht, Gespräche über individuelle Digitalpartnerschaften mit Japan, der Republik Korea und Singapur aufzunehmen, um eine Zusammenarbeit beim digitalen Wandel von Wirtschaft und Gesellschaft aufzubauen.
2. Die Kommission hat klargestellt, dass Digitalpartnerschaften die Form nicht verbindlicher Instrumente annehmen werden und daher weder rechtlich bindend wären noch finanzielle Auswirkungen auf die Europäische Union hätten. In diesem Rahmen sollte es um die vier Säulen des Digitalen Kompasses der EU<sup>2</sup> gehen: Infrastrukturen, Kompetenzen, digitaler Wandel in den Unternehmen sowie Digitalisierung öffentlicher Dienste; es könnten auch andere Bereiche aufgenommen werden, die die Zusammenarbeit im digitalen Bereich und im Handel fördern.

---

<sup>1</sup> WK 15233/2021.

<sup>2</sup> [https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/communication-digital-compass-2030\\_en.pdf](https://ec.europa.eu/info/sites/default/files/communication-digital-compass-2030_en.pdf)

3. Die Kommission verfolgt das Ziel, die drei Digitalpartnerschaften im Laufe des Jahres 2022 abzuschließen. Die Kommission wird die Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ und andere einschlägige Gruppen regelmäßig über die Entwicklung der Digitalpartnerschaften im Laufe des Jahres 2022 unterrichten und die Mitgliedstaaten um Beiträge zum Umfang und zu den Ergebnissen jeder dieser Partnerschaften ersuchen.
4. Es wird davon ausgegangen, dass die Kommission sich nach Abschluss der Verhandlungen erneut an den Rat wendet, um ihn um die Ermächtigung zur Unterzeichnung jeder Digitalpartnerschaft im Einklang mit den Regelungen für nicht verbindliche Instrumente zu ersuchen<sup>3</sup>.
5. In der Sitzung der Gruppe „Telekommunikation und Informationsgesellschaft“ vom 10. Februar hat die Kommission zusätzliche Informationen zu den Digitalpartnerschaften vorgelegt, insbesondere den Zeitplan für die Verhandlungen und die ermittelten Bereiche der Zusammenarbeit. Die Kommission ermittelt derzeit mehrere Bereiche der Zusammenarbeit: Infrastrukturen, digitaler Wandel in den Unternehmen, Digitalisierung öffentlicher Dienste und digitale Kompetenzen. Im Januar fand ein erster technischer Austausch mit Japan statt, und weitere technische Workshops sind mit der Republik Korea und Singapur ab März geplant.
6. Auf dieser Grundlage haben die Delegationen keine Einwände dagegen erhoben, dass die Kommission vom Rat ermächtigt wird, Digitalpartnerschaften mit Japan, der Republik Korea und Singapur auszuhandeln. Daher ersucht der Vorsitz den Ausschuss der Ständigen Vertreter, dem Rat vorzuschlagen, die Kommission zu ermächtigen, diese Digitalpartnerschaften auszuhandeln.

---

<sup>3</sup> Regelungen für nicht verbindliche Instrumente, die im Dezember 2017 zwischen den Generalsekretären des Rates, der Kommission und des EAD geschlossen wurden (ST 15367/17).